

Mut zur Wahrheit.



Partei

Alternative für Deutschland (AfD)

Kreisverband KSW

(Kyffhäuserkreis, Sömmerda, Weimarer Land)

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 Gliederung
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Kreisverbandes
- § 5 Hauptversammlung
- § 6 Kreisvorstand
- § 7 Ordnungsmaßnahmen
- § 8 Schiedsgericht
- § 9 Auflösung und Verschmelzung
- § 10 Verbindlichkeit der Kreissatzung, Geltungsbereich
- § 11 Satzungsänderung
- § 12 Bundessatzung
- § 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- [1] Der Kreisverband (KV) trägt den Namen Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband KSW (Kyffhäuser, Sömmerda, Weimarer Land) gemäß Bundessatzung.
- [2] Soweit eine Geschäftsstelle des Kreisverbandes (KV) eingerichtet ist, befindet sich der Sitz des Kreisverbandes unter dieser Adresse. In Ermangelung einer Geschäftsstelle gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes durch den Kreisvorstand bestimmt ist, derjenige Ort als Sitz des Kreisverbandes, an welchem die Verwaltung geführt wird.
Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundestagswahlkreis 191, Kyffhäuserkreis, Landkreis Sömmerda und Landkreis Weimarer Land.
- [3] Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

- [1] Der KV kann durch Beschluss des Kreisvorstandes nachgeordnete Gebietsverbände gründen.
- [2] Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Satzungsautonomie, jedoch keine Finanz- und Personalautonomie. Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände dürfen der Kreisverbandssatzung jedoch nicht widersprechen.
- [3] Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Europaparlament, zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Kreisvorstandes gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft / Förderer

- [1] Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung. Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer im Kreisverband werden. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Förderer haben als Gäste das Recht zur Teilnahme und Rederecht, aber kein Stimm- und Antragsrecht.
- [2] Mitglied des KV ist jedes Mitglied der AfD, das seinen Hauptwohnsitz oder seine regelmäßige Arbeits- oder Ausbildungsstelle im Tätigkeitsgebiet gemäß § 1 Abs. 2 hat. Gastmitgliedschaften ohne Stimmrecht sind für andere Parteimitglieder der AfD auf Antrag beim Kreisvorstand möglich. Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Kreis- oder Ortsverbänden der AfD mit der Folge eines doppelten Stimmrechtes ist nicht möglich.
- [3] Die Mitgliedschaften des KV werden vom Kreisverband verwaltet. Diese Aufgabe kann an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert werden.

§ 4 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des KV sind dem Range nach:

1. die Hauptversammlung, 2. der Kreisvorstand.

§ 5 Hauptversammlung

- [1] Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des KV. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- [2] Aufgaben der Hauptversammlung sind die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des KV. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über das Wahlprogramm und die Kreissatzung, sowie über Wahlvorschläge bei Wahlen. Sie wählt Delegierte für Wahlversammlungen des Landesverbandes (zur Aufstellung von Listenkandidaten für Europawahl, Bundestagswahl und Landtagswahl) bzw. wählt Direktkandidaten für den Deutschen Bundestag und Landtag. Sie beschließt über Kandidaten für Gemeindeparlamente (soweit noch keine Ortsverbände existieren). An der Bewerberaufstellung für die jeweilige Wahl dürfen nur die für diese Wahl stimmberechtigten Mitglieder der Partei mitwirken. Es müssen mindestens drei sein.

Ist der jeweilige Wahlkreis größer und anders zugeschnitten, als das Gebiet des Kreisverbandes (z.B. bei der Wahl von Direktkandidaten für die Landtagswahl), so sind gemeinsame Wahlversammlungen mit den anderen betroffenen Kreisverbänden einzuberufen, wobei wiederum nur stimmberechtigte Mitglieder einzuladen sind.
- [3] Aufgaben der Hauptversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des KV. Die Aufnahme von Mitgliedern ist Aufgabe des Kreisvorstandes.

Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über das Wahlprogramm und die Kreissatzung, sowie über Vorschläge von Kandidaten für Landeslisten und Direktkandidaten bei Wahlen zum Europaparlament, zum Deutschen Bundestag und zum Landtag. Sie beschließt die Kandidaten bei Wahlen zum Kreistag.
- [4] Die Hauptversammlung wählt den Kreisvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Der Kreisvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands im Amt.

Rechnungsprüfer werden grundsätzlich für eine personenbezogene Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- [5] Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer, als dessen Stellvertreter und als Kandidat der Landesliste können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich, mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. (Ausnahmen von dieser Frist können nur per Einzelfallentscheidung durch den geschäftsführenden Kreisvorstand, aufgrund triftiger Hinderungsgründe genehmigt werden).
- [6] Die Hauptversammlung nimmt alle zwei Jahre den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- [7] Die Hauptversammlung findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt. Ab 250 Mitgliedern kann die Hauptversammlung durch Beschluss des Vorstandes als Delegiertenversammlung mit der nachfolgenden Zusammensetzung einberufen werden.

1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder der Hauptversammlung. Sie sind dabei gemäß § 9 Abs. 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.

2. Der jeweilige Ortsverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je fünf Mitglieder, jedoch mindestens einen. Für die Zahl der Delegierten maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder zum 1. Januar bzw. zum 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. Die Delegierten sind dem Kreisvorstand von den jeweiligen Ortsverbänden mit einer Frist von drei Wochen zum Datum der Hauptversammlung mitzuteilen.

[8] Eine ordentliche Hauptversammlung findet 2 mal jährlich statt. Sie wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder bzw. nachgeordneten Verbände einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zur Hauptversammlung sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen. Diese Fristen gelten nicht für die Gründungshauptversammlung.

[9] Außerordentliche Hauptversammlungen müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. durch Beschlüsse von mindestens vier nachgeordneten Ortsverbänden

oder

2. durch Beschluss des Kreisvorstandes

oder

3. durch Antrag von 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des KV.

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird auch dann einberufen, wenn zwei oder mehr Mitglieder des Vorstandes vorzeitig ausscheiden und der Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung mehr als drei Monate beträgt.

Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Ortsverband gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

[10] Zwischen zwei außerordentlichen Hauptversammlungen muss ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen, es sei denn, der Kreisvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

[11] Die Hauptversammlung wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

[12] Die Hauptversammlung und die Beschlüsse werden durch eine von der Hauptversammlung bevollmächtigte Person protokolliert. Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Ortsverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 Kreisvorstand

- [1] Der Kreisvorstand besteht aus mindestens einem Sprecher, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und mindestens zwei Beisitzern.
- [2] Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen nicht Abgeordnete des Landtages, des Bundestages und Europaparlamentes sein oder in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu Abgeordneten vorbezeichneter Parlamente oder Fraktionen vorbezeichneter Parlamente stehen.
Wird ein Mitglied des Kreisvorstandes im Laufe seiner Amtszeit in eines der vorbezeichneten Parlamente gewählt oder tritt in ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zu einem Abgeordneten oder einer Fraktion vorbezeichneter Parlamente ein, legt er mit Annahme der Wahl bzw. Aufnahme des Abhängigkeitsverhältnisses automatisch sein Amt im Kreisvorstand nieder.
Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands.
- [3] Über die Anzahl der Sprecher, stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor der Wahl des Kreisvorstandes.
- [4] Die Hauptversammlung kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
- [5] Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal monatlich in für alle Mitglieder öffentlicher Sitzung zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden von einem Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes eingeladen. Die Mitglieder werden mit Frist von einer Woche über Tagesordnung und Tagungsort durch Email oder Post informiert. Falls erforderlich kann die Sitzung in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil abgehalten werden. Der Sprecher hat einzuladen, wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung einer Vorstandssitzung bei ihm beantragt. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend sind. Sind maximal die Hälfte der Mitglieder des KV anwesend, so ist eine neue Vorstandssitzung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Diese Vorstandssitzung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- [6] Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen betreffend des KV im Sinne der Beschlüsse der Hauptversammlung. Beschlüsse gelten, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit.
- [7] Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des KV (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über EUR 1.000 handelt. Im Übrigen vertreten die Sprecher den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
- [8] Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Kreisverbandes teilzunehmen.
- [9] Der Kreisvorstand beschließt über die Gründung von neuen, nachgeordneten Gebietsverbänden.
- [10] Der Kreisvorstand kann Geschäftsstellenleiter für regionale Geschäftsstellen des KV berufen, die die Gebietsverbände bei der organisatorischen Arbeit unterstützen.

- [11] Der Kreisvorstand kann weitere Mitglieder sowie Unterstützer der AfD als Beirat bestimmen. Dieser Beirat soll den Kreisvorstand fachlich unterstützen und beraten. Der Beirat vertritt die Interessen insbesondere der eingetragenen Förderer und Unterstützer der AfD. Der Beirat hat volles Rederecht im Kreisvorstand, jedoch kein Stimm- oder Antragsrecht. Der Vorstand beschließt über die Anzahl der Mitglieder des Beirates.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- [1] Ordnungsmaßnahmen der Partei sind

- a) Verwarnung
- b) Enthebung von einem Parteiamt
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren
- d) Parteiausschluss.

Diese Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

- [2] Der Kreisvorstand kann, sofern ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt oder ihr Schaden zufügt, eine Verwarnung gemäß Abs. 1 lit. a) aussprechen. Hiergegen ist der Rechtsweg zum Landesschiedsgericht eröffnet. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Bundessatzung, insbesondere deren § 8 „Ordnungsmaßnahmen“.

- [3] Liegt ein zu beanstandendes Verhalten vor und steht dieses im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im bundesweiten Internet-Forum für Mitglieder (im folgenden „Forum“ genannt), können unabhängig von der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 1 folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Löschung des beanstandeten Beitrages,
- c) Entzug der Mitgliederrechte im Forum für bis zu drei Monaten.

Diese Ordnungsmaßnahmen werden vom Gremium des Forums verhängt. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds ist über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme durch die zuständigen Schiedsgerichte zu entscheiden. Einzelheiten regelt die Gremiumsordnung.

- [4] Wird ein Parteimitglied mit einer Strafe belegt, die in das Bundeszentralregister einzutragen ist, hat es die Pflicht, dieses vor einer Kandidatur für ein Parteiamt dem Kreisvorstand zu melden. Ferner hat jeder Träger eines Parteiamts die Pflicht, Strafen oder Strafbefehle, die einen Eintrag im Bundeszentralregister nach sich ziehen, dem KV mitzuteilen. Es gilt eine 10-Tagesfrist ab Zeitpunkt der Rechtskraft.

§ 8 Schiedsgericht

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb des Kreisverbandes ist im Rahmen der Schiedsgerichtsordnung des Landes das Landesschiedsgericht zuständig.

§ 9 Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 Verbindlichkeit der Kreissatzung

Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§ 11 Satzungsänderung

- [1] Änderungen der Kreissatzung können nur von einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- [2] Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptversammlung beim Kreisvorstand eingegangen ist.
- [3] Satzungsänderungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist anlässlich der Hauptversammlung zur Abstimmung gestellt werden.

§ 12 Bundessatzung

Es gilt ergänzend die Satzung der Bundespartei vom 29.11.2015

§ 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

- [1] Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- [2] Der KV verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- [3] Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Hauptversammlung am 23. Januar 2016 in Kraft.